



Mönchaltorf

STATUTEN

Schützenverein

Mönchaltorf

Statuten

Schützenverein Mönchaltorf

In den nachfolgenden Statuten wird aus Lesbarkeitsgründen stellvertretend für die weibliche nur die männliche Form verwendet.

Art. 1 Sitz und Zweck

Der Schützenverein Mönchaltorf, gegründet im Jahr 1860, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und vertritt eine glaubwürdige Landesverteidigung. Als ebenso wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS und das sportliche Schiessen auf dem Schiessplatz Uster sowie das 10m-Schiessen mit Druckluftwaffen in Mönchaltorf durch. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Uster, dem Zürcher Kantonalen Schützenverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren (300m und 10m), Ehren- und Passivmitgliedern. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche ab dem 10. Altersjahr, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz vorliegt.
- 2.2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1. **Aktivmitglieder:**
Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen und -externen Schiessen der Gruppen B und C, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen oder die nur das 10m-Schiessen pflegen. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2. **Ehrenmitglieder:**
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, und sie bezahlen den durch die Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
- 3.3. **Junioren:**
Junioren sind Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Sie geniessen ab dem 16. Altersjahr die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.

3.4. **Jungschützen:**

Jungschützen sind Schützen, welche den Jungschützenkurs 300m gemäss den Vorschriften des VBS absolvieren. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sofern sie ausser dem Jungschützenkurs noch an weiteren Schiessanlässen mit dem Schützenverein Mönchaltorf teilnehmen und bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag.

3.5. **Doppelmitglieder:**

B-schützen!
Doppelmitglieder sind Schützen, welche gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV Mitglied eines Vereins sind, jedoch die Bundesprogramme und das sportliche Schiessen vorwiegend in einem anderen Verein absolvieren. Sie bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

3.6. **Passivmitglieder:**

Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 4 Teilnehmer an Bundesübungen

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Die Generalversammlung
- 7.2. Der Vorstand
- 7.3. Die Rechnungsrevisoren
- 7.4. Spezialkommissionen

Art. 8 Organisation der Generalversammlung

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 8.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 8.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch Traktandenliste mindestens 3 Wochen zuvor bekanntgegeben wird.
- 8.4. Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

Art. 9 Kompetenzen und Geschäfte der Generalversammlung

- 9.1. Appell durch Präsenzliste
- 9.2. Wahl der Stimmenzähler
- 9.3. Mutationen und Mitgliederbestand
- 9.4. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 9.5. Abnahme des Jahresberichtes
- 9.6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 9.7. Festsetzung der Jahresbeiträge je Mitgliederkategorie
- 9.8. Genehmigung des Voranschlages
- 9.9. Festlegung von Beiträgen aus der Vereinskasse oder aus dem bestehenden Fonds für die Förderung des Schiesswesens im Schützenverein Mönchaltorf (Spezialfonds). Die betroffenen Anlässe sind im Jahresprogramm aufzuführen.
- 9.10. Festlegung Entschädigungsansätze für Vorstand und Funktionäre
- 9.11. Entscheid über Veranstaltungen, Wettkämpfe 300m und 10m sowie den Jungschützenkurs
- 9.12. Genehmigung des Jahresprogrammes und der Vereinsmeisterschaft
- 9.13. Erläuterung von Schiessvorschriften
- 9.14. Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, Spezialkommissionen, weitere Funktionäre
- 9.15. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 9.16. Statutenänderungen
- 9.17. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- 9.18. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 9.19. Genehmigung von Verträgen, die für die Existenz des Vereines von Bedeutung sind
- 9.20. Verschiedenes

Art. 10 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

- 11.1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.
- 11.2. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 12 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Doppelmandate sind möglich.

- 12.1. Der Vorstand erfüllt die in Artikel 13 und 14 enthaltenen Aufgaben zusammen mit den von der Generalversammlung gewählten Funktionären. Folgende Chargen müssen durch Vorstandsmitglieder besetzt sein:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) 1. Schützenmeister 300m
 - f) Chef Feste und Presse
 - g) Chef Nachwuchswesen
- 12.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 12.3. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember schriftlich zu erfolgen.

Art. 13 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- 13.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2. Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse, Zustellung Jahresprogramm an alle Mitglieder
- 13.3. Aufnahme neuer Mitglieder
- 13.4. Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung
- 13.5. Informationspflicht gegenüber Generalversammlung bezüglich Artikel 9.19 dieser Statuten
- 13.6. Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderen Vereinsschiessanlässen
- 13.7. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudgets
- 13.8. Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen zur Pflege guter Kameradschaft
- 13.9. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet

Art. 14 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der **Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 14.2. Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Dieses Amt kann ein Doppelmandat sein.
- 14.3. Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und die Generalversammlung. Er besorgt mit dem Präsidenten die Korrespondenz.
- 14.4. Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Er führt ein detailliertes Mitgliederverzeichnis über alle Mitgliederkategorien. Für die Belange des Kassawesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 14.5. Der **1. Schützenmeister** ist verantwortlich für den Einsatz der Schützenmeister, des Schiessaktuars und des Vereinstrainers (Funktionäre). Zusammen organisieren und leiten sie die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und sorgen für die richtige Ausbildung der Schützen. Sie sorgen für die rechtzeitige Bereitstellung der Munition und Standblätter bei allen Schiessanlässen.
- 14.6. Der **Chef Feste und Presse** ist zuständig für die Anmeldung und das Aufgebotswesen der auswärtigen Schiessanlässe. Zudem erstellt er die Ranglisten der einzelnen Anlässe sowie der jährlichen Vereinsmeisterschaft. Er beliefert die Schützen- und Lokalpresse mit Vorschauen, Ranglisten und den Resultaten der Vereinsmeisterschaft.
- 14.7. Der **Chef Nachwuchswesen** ist verantwortlich für die Nachwuchsbetreuung und zwar für das sportliche 300m- und 10m-Schiessen wie auch für den Jungschützenkurs nach den Vorschriften des VBS. Ihm unterstehen der entsprechend ausgebildete Jungschützenleiter sowie der Nachwuchsleiter.

Folgende Funktionen können durch **Funktionäre** ausgeführt werden:

- 14.8. Der **Schiessaktuar** verfasst den Schiessbericht und besorgt die Eintragung der Schiessresultate im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er ist dem 1. Schützenmeister unterstellt.
- 14.9. Die **Schützenmeister** helfen dem 1. Schützenmeister bei seinen Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung des Obligatorischen Bundesprogrammes. Es kommen nur Mitglieder in Betracht, die einen Schützenmeisterkurs besucht haben.
- 14.10. Der **Vereinstrainer** ist nach den Vorschriften des SSV ausgebildet und für die richtige Aus- und Weiterbildung der Schützen zuständig.
- 14.11. Der **Jungschützenleiter** führt den Jungschützenkurs durch. Er ist dem Chef Nachwuchswesen unterstellt. Den Jungschützenleiter können Aktivschützen als Schiesslehrer unterstützen.
- 14.12. Der **Nachwuchsleiter** betreut die Junioren im 300m- und 10m-Schiessen.
- 14.13. Der **Chef 10m-Schiessen** ist verantwortlich für die Anlagewartung und den Schiessbetrieb der Aktiven mit Druckluftwaffen.
- 14.14. Der **Chef Gemeindegessen** ist OK-Präsident des Gemeindegessens. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Gemeindegessens verantwortlich.
- 14.15. Der **Chef Endschiessen** ist OK-Präsident des Endschiessens. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Endschiessens verantwortlich.
- 14.16. Die **Spezialkommissionen und weitere Funktionäre** können von der Generalversammlung zur Erledigung von speziellen Aufgaben eingesetzt werden. Solche Spezialkommissionen und Funktionäre erstatten über ihre Aufgaben Bericht, stellen dem Vorstand Antrag und unterbreiten ihm allfällige Abrechnungen.
- 14.17. Der **Fähnrich** repräsentiert den Schützenverein Mönchaltorf mit der Vereinsfahne oder Vereinsstandarte.

Art.15 **Finanzielles**

- 15.1. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erlös aus Veranstaltungen usw.
- 15.2. Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der für sie gültigen Mitgliederkategorie.
- 15.3. Den Vorstandsmitgliedern wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet, ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der Telefon- und Portoauslagen. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre können ebenfalls entschädigt werden.
- 15.4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Vereins- und Fondsrechnungen auf formelle und materielle Richtigkeit. Drei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird gestaffelt vorgenommen. Jährlich wird an der Generalversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt. Mindestens zwei der Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht. Die Revisoren sind berechtigt, auch während des Jahres Prüfungen vorzunehmen.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Schützenvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Schützenvereins ist ausgeschlossen. Ebenso ist jede persönliche Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für Verbindlichkeiten des Schützenvereins ausgeschlossen.

Eine Nachschusspflicht, für Aktiv- und Ehrenmitglieder den Betrag von CHF 100.-- übersteigend, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht für die übrigen Mitgliederkategorien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen oder wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann. Allfällig verbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Mönchaltorf zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Mönchaltorf, der den unter Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 19 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder

Art. 20 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 27. Februar 1987 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse ersetzen, treten an der Generalversammlung vom 18. September 2001 nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverein und der Kantonalen Direktion für Soziales und Sicherheit, Amt für Militär und Zivilschutz, sofort in Kraft.

Ort und Datum

SCHÜTZENVEREIN MÖNCHALTORF

Der Präsident

Der Aktuar

Mönchaltorf, 18. September 2001

Hindespalb *Zuff*

BEZIRKSSCHÜTZENVEREIN USTER

Der Präsident

Der Aktuar

Uster, *11.10.02*

A. K. ... *M. K. ...*

**Direktion für Soziales und Sicherheit
des Kantons Zürich
Amt für Militär und Zivilschutz**

Zürich, *10. Dezember 2001*

**Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Kontroll- und Schiesswesen**

F. Zollinger
Fritz Zollinger